
Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung

**Deutscher Reichs=
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuver-
lässigem Abdruck und mit mustergültiger Er-
läuterung wiedergibt.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 110 Deutscher Reichsgesetze Nr. 110
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister

Gesetz
über einen einmaligen außer-
ordentlichen Wehrbeitrag
nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundes-
rats und den preußischen Ausführungsvorschriften

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

A. Fernow

Geheimer Oberfinanzrat und vortragender Rat
im Finanzministerium

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage



Berlin 1914.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Roßberg'sche Buchdruckerei in Leipzig

Vorwort.

Von den sieben erlassenen, in Nr. 41 des Reichsgesetzblatts verkündeten Reichsgesetzen vom 3. Juli d. J., welche dazu bestimmt sind, die erforderliche Deckung für die einmaligen und laufenden Rüstungsausgaben des deutschen Volks zu beschaffen, werden das große Publikum in erster Linie das Gesetz über den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag und das Besitzsteuergesetz interessieren. Beide Gesetze legen, da sie die untere Grenze der Steuerpflicht ziemlich tief gezogen haben, weiten Kreisen der Bevölkerung neue empfindliche Opfer auf. Beide Gesetze nehmen aber auch für die Veranlagung die Mitwirkung der Betroffenen in Anspruch, indem sie die Abgabe einer Vermögenserklärung bzw. einer Besitzsteuererklärung fordern. In doppelter Hinsicht wird daher der Wunsch rege werden, sich mit dem Inhalt der beiden Reichsgesetze vertraut zu machen; einmal um übersehen zu können, in welcher Höhe ungefähr sich die finanzielle Inanspruchnahme des einzelnen bewegen wird, zum andern aber, um die durchaus nicht überall einfachen und leicht verständlichen Vorschriften der Gesetze vom 3. Juli d. J. bis zu dem Zeitpunkte, wo die Pflicht zur Abgabe der Vermögens- bzw. Besitzsteuererklärung herantritt, nach Möglichkeit erfaßt zu haben. Das Besitzsteuergesetz wird seine Wirkung erst in weiterer Ferne äußern, da der nach ihm der Besteuerung zu unterwerfende Vermögenszuwachs erstmals zum 1. April 1917 für die Zeitperiode vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 festzustellen ist. Dagegen werden die Vermögenserklärungen für die Feststellung des Wehrbeitrags schon mit Beginn des Kalenderjahres 1914 gefordert werden und das erste Drittel des Wehrbeitrags wird mit der Zustellung des Veranlagungsbescheids fällig, die im Frühjahr 1914 zu erwarten ist. Es ist daher erklärlich, daß lebhaftes Verlangen nach einer handlichen Ausgabe

des Wehrbeitragsgesetzes, die durch erläuternde Anmerkungen das Verständnis der einzelnen Vorschriften zu erleichtern versucht, schon jetzt vorhanden ist, und daß der Verlagsbuchhandlung von verschiedenen Seiten nahegelegt worden ist, eine solche Ausgabe baldmöglichst zu veranstalten. Dem Wunsche der Verlagsbuchhandlung, eine Textausgabe des Gesetzes mit Anmerkungen mit möglichster Beschleunigung zu bearbeiten, habe ich gern entsprochen, obschon ich mir nicht verhehle, daß es in mancher Hinsicht zweckmäßig gewesen wäre, zunächst die Veröffentlichung der voraussichtlich vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsvorschriften abzuwarten. Ich denke aber, daß diese Ausführungsvorschriften schließlich mehr für die beteiligte Beamtenschaft, welche sie ohnedies in die Hände bekommen wird, als für das Publikum, dem in erster Reihe zu dienen, die vorliegende Arbeit bestimmt ist, von Bedeutung sein werden. Den Beitragspflichtigen werden vorzugsweise die Fragen: „Was kostet mich der Wehrbeitrag?“ und „Wie habe ich mein Vermögen in der Vermögenserklärung anzugeben?“ bewegen. Beide Fragen sind materieller Natur und werden von den Ausführungsvorschriften, welche naturgemäß mehr die formelle Handhabung des Gesetzes betreffen werden, voraussichtlich weniger berührt werden. Zur Beantwortung der ersten Frage werden am besten Beispiele dienen, die in genügender Auswahl zu bieten ich mich bemüht habe. An der Hand dieser Beispiele und der Tarife in § 32 des Gesetzes wird jeder sich die Höhe des ihn voraussichtlich treffenden Wehrbeitrags unschwer berechnen können. Für die zweite Frage kommt in Betracht, daß sich die Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes über das, was als beitragspflichtiges Vermögen zu gelten hat, vielfach ganz eng an die Bestimmungen des preussischen Ergänzungssteuergesetzes anschließen, und daß man sich bei der Beratung des Wehrbeitragsgesetzes

im Reichstage darüber einig war, daß die preußische Praxis und die Präjudize der preußischen Judikatur bezüglich des Ergänzungsteuergesetzes auch für die nachgebildeten Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes Anwendung zu finden haben würden. Indem ich mich bei der Auslegung möglichst an diese preußischen Ergebnisse angeschlossen habe, hoffe ich, den Lesern auch in dieser Hinsicht brauchbare Anleitungen zur Beurteilung der einzelnen Fragen aus dem Bereiche des Wehrbeitragsgesetzes geboten zu haben.

Berlin, Ende Juli 1913.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Nachdem nunmehr die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und auch die preußischen Ausführungsvorschriften zum Wehrbeitragsgesetz erschienen sind, hat die Verlagsbuchhandlung den Wunsch gehabt, eine neue Auflage zu veranstalten, um auch diese Bestimmungen dem Publikum in Verbindung mit den erläuterten Vorschriften des Gesetzes in handlicher Form zugänglich zu machen. Ich habe bei dieser Gelegenheit meine Anmerkungen nochmals nachgeprüft und sie, soweit erforderlich, mit den Ausführungsvorschriften abgestimmt. Wesentliche Änderungen der Anmerkungen haben sich dabei nicht als notwendig erwiesen; nur die zur Berechnung des Wehrbeitrags gegebenen Beispiele (S. 102 f.) mußten zum Teil abgeändert werden, da der Bundesrat in seinen Ausführungsbestimmungen die Anschauung vertreten hat, daß die Vorschrift im § 31 Abs. 1 des Gesetzes, wonach vom niedrigsten Einkommen der Steuerstufe auszugehen ist, nur auf § 31 zu beziehen, nicht aber auch auf § 12 Abs. 2 auszudehnen ist. Vgl. Art. 4 Abs. 2 der preuß. Ausführungsbestimmungen.

Berlin, Ende November 1913.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

- U.** = Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Bef. des Reichskanzlers vom 8. November 1913 Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 1087.
U. z. pr. ErgßGes. = Ausführungsanweisung zum preussischen Ergänzungsteuergesetz.
UR. = Preussisches Allgemeines Landrecht.
Art. = Artikel.
AusfGes. z. BGB. = Ausführungsgesetz z. Bürgerlich. Gesetzbuch.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch (RGBl. 1896 S. 195).
AVD. = Allerhöchste Verordnung.
Begr. d. Ges. Entw. = Begründung des Gesetzentwurfs.
EinfGes. z. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
HGB. = Handelsgesetzbuch (RGBl. 1897 S. 219).
KommBer. = Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. — Nr. 871 der Drucksachen. — Nr. 1083 der Drucks. 13. Legislaturper. I. Session 1912/13.
Mitt. S. . . = Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern (Preußen) Heft . .
MA. = Anmerkung in der Ausführungsanweisung des pr. Finanzministers.
OVG. = Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuerfachen.
pr. U. = Preussische Ausführungsvorschriften vom 8. November 1913 zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag und zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.
PrVU. = Preussische Verfassungsurkunde.
RG. = Entscheidung des Reichsgerichts.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RVU. = Reichsverfassungsurkunde.
Techn. Anl. = pr. Technische Anleitung vom 26. Dezember 1893 für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungsteuer.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Ges. v. 17. Mai 1898.

Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.

Vom 3. Juli 1913.

(RGBl. Nr. 41 S. 505—521.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Zur Deckung der Kosten der Wehrvorlage¹⁾ wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein einmaliger außerordentlicher Beitrag²⁾ vom Vermögen³⁾ und bei den im § 10 genannten Personen⁴⁾ auch vom Einkommen⁵⁾ erhoben.

1a) Die Begründung des Gesetzesentwurfs äußert sich über die Deckung der Kosten der Wehrvorlage durch einen einmaligen außerordentlichen Beitrag wie folgt:

„Die Verstärkung der Wehrmacht des Deutschen Reichs erfordert neben der Erschließung neuer Einnahmequellen zur Bestreitung der fortlaufenden Ausgaben für Heer und Flotte die Bereitstellung außergewöhnlich hoher Summen zur Deckung der einmaligen Kosten der Wehrvorlagen. Diese Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, würde weder den anerkannten Grundsätzen unserer Finanzgebarung noch der nötigen Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geldmarkts entsprechen haben.

Die Jahrhundertfeier der politischen Erhebung und Wiedergeburt Preußens und Deutschlands weckt die Erinnerung an die

Betätigung selbstloser Vaterlandsliebe und beispiellosen Opferfinns. Wenn in einem solchen Augenblicke bedeutamer vaterländischer Erinnerungen die verbündeten Regierungen dem Vorschlag der Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrags von dem Vermögensbesitz einmütig ihre Zustimmung geben, so geschieht dies in der festen Überzeugung, daß auch heute noch der Aufruf an die Opferwilligkeit der Besitzenden im deutschen Volke einen lebhaften Widerhall findet. Eine starke Wehrmacht hat dem deutschen Volke eine jahrzehntelange Friedensarbeit ermöglicht und bleibt auch in Zukunft eine sichere Bürgschaft und Gewähr für die Erhaltung eines ehrenvollen Friedens und damit für den weiteren Fortschritt auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Es erscheint deshalb keine unbillige Forderung an die Besitzenden, einen nach der Höhe ihres Vermögens bemessenen einmaligen Betrag an das Reich, das ihnen durch seinen starken Schutz den Vermögenserwerb ermöglicht hat und den ungestörten Besitz des Erworbenen gewährleistet, zur Verstärkung seiner Rüstung abzugeben. Daß die vorgeschlagene Abgabe vom Vermögen einen außerordentlichen Charakter hat und nicht wiederkehren soll, ist an sich etwas Selbstverständliches, wird zur Vermeidung jeder Mißdeutung aber auch noch in ihrer Bezeichnung als eines einmaligen außerordentlichen Beitrags zum Ausdruck gebracht.“

1b) Aber die Frage, ob der außerordentliche Bedarf für Wehrzwecke anstatt durch eine Abgabe nicht vielmehr durch Aufnahme einer Anleihe zu decken gewesen wäre, äußerte sich der Staatssekretär des Reichsschatzamts eingehend in der 135. Sitzung des Reichstags am 9. 4. 1913 wie folgt:

„Das in den Augen vieler nächstliegende Auskunftsmitglied, eine Anleihe aufzunehmen, war uns verschlossen. Ich spreche gar nicht davon, daß der gegenwärtige Leiter der Reichsfinanzverwaltung Ihnen mit einem solchen Vorschlage nicht kommen durfte, nachdem er noch vor Jahresfrist von diesem Platte aus unter der Zustimmung des ganzen Hauses sich zu den Finanzgrundsätzen seines Amtsvorgängers bekannt hat. Auch kein anderer

an meiner Stelle hätte die Verantwortung übernehmen können, das Reich, das eben im Begriff steht, sich aus dem Sumpfe der Schuldenwirtschaft emporzuarbeiten, wieder für alle Zeiten dorthin zurückzustoßen . . .

Man hat auch vergebens nach Gründen gesucht, eine Anleihe sachlich zu rechtfertigen. Es ist nicht richtig, wenn man gesagt hat: die Maßnahmen, die wir mit der Milliarde bestreiten wollen, kommen im wesentlichen der Zukunft zugute, so mag auch die zukünftige Generation ihren Anteil dazu beisteuern. Nein, die Maßnahmen, die wir mit der Milliarde bestreiten wollen, sind eine Forderung der Gegenwart. Es sind sogar hier aus dem Hause, und zwar von verschiedenen Seiten, noch gestern Stimmen laut geworden, daß die Maßnahmen zum Teil schon früher hätten getroffen werden sollen. Die Ausgaben würden insoweit auf einer Unterlassung früherer Jahre beruhen, und was wir selbst veräußert haben, sollen wir auch selbst zahlen und nicht künftigen Geschlechtern zur Last schreiben, die wahrhaftig auch an ihrem Teile für militärische Aufgaben genug zu leisten haben werden.

Und was wäre auch mit der Verweisung des Bedarfs auf die Anleihe gewonnen worden? Die Verzinsung und Tilgung allein hätte eine sehr erhebliche neue Steuer erfordert, eine Steuer etwa in Höhe der Besitzsteuer, während doch die großen Einnahmequellen, auf die sich das Reich in erster Reihe angewiesen sieht, erst vor wenigen Jahren sehr stark in Anspruch genommen worden sind und einen alsbaldigen nochmaligen Zugriff schwer ertragen haben würden.

Sobann darf man doch nicht übersehen, unter welchen Bedingungen die Anleihe auf den Markt gekommen wäre und wie sie ihn beeinflusst haben würde. Die Anleihe hätte nur zu einem überaus niedrigen Kurse begeben werden können, der Kurs hätte wiederum auf die sonstigen Reichsanleihen und die Anleihen der Bundesstaaten gedrückt, alle weiteren festverzinslichen Papiere wären in Mitleidenschaft gezogen worden, und die Inhaber dieser Papiere hätten einen sehr bedeutenden Verlust, sicherlich mehr als $\frac{1}{2}$ Prozent, zu verzeichnen gehabt, darunter wiederum in erster

Linie die Staatsgläubiger, die ohnehin unter der ungünstigen Entwicklung der Kurse seit Jahren schwer leiden, und denen zu helfen wir bis jetzt vergebens bemüht gewesen sind. Eine solche Erschütterung des Marktes bei der vorgeschlagenen Maßnahme ist schon wegen der Verteilung auf eine möglichst große Zahl von Beitragspflichtigen auf einen größeren Zeitraum nicht zu erwarten.

Nun hat man in der Presse verschiedene Vorschläge gemacht, die meist auf eine Art von Zwangsanleihe hinauslaufen, wobei dann, von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen, die Tilgung hinausgeschoben werden sollte und dergleichen mehr. . . Ich glaube nicht, daß eine solche Proposition in diesem Hause auf Zustimmung zu rechnen gehabt hätte. Die Gegner der Schuldenwirtschaft hätten sich gegen dieses Projekt wie gegen jede andere Anleihe wenden müssen, und überdies würde ein derartiges Vorgehen im Auslande den Eindruck einer nur schlecht verhängelten Anmeldung des Staatsbankerotts erweckt haben. Genau das Gegenteil wird bei der jetzt vorgeschlagenen Maßnahme der Fall sein.“

2) Über den Ausnahmeharakter und die Einmaligkeit der Abgabe zu vgl. KommVer. S. 3 u. 4. Es handelt sich um eine Zweckabgabe, die nicht wie alle anderen Steuern der Deckung des allgemeinen Staatsbedarfs zu dienen bestimmt ist, sondern nur für die Kosten der Wehrvorlage verwendet werden darf. Dies ist in § 69 d. Gef. deutlich zum Ausdruck gebracht, mit der Maßgabe, daß zu den Kosten der Wehrvorlage außer den einmaligen Ausgaben auch die fortbauenden Ausgaben der Jahre 1913—1916 gerechnet werden, soweit diese nicht aus dem Ertrage der erlassenen oder noch zu erlassenden Deckungsgesetze oder aus laufenden Einnahmen bestritten werden können. Wenn nach dem Voranschlag für das Jahr 1915 die Einnahme aus dem Wehrbeitrag die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt ist, überschreitet, wird das letzte Drittel des Wehrbeitrags um den Mehrbetrag gekürzt.

3) Der Begriff des Vermögens wird näher umschrieben in den §§ 2—10 d. Gef. Diese Vorschriften sind im wesentlichen den

Bestimmungen des preussischen Ergänzungsteuergesetzes nachgebildet, und der Berichterstatter der Reichstagskommission stellte, ohne Widerspruch zu erfahren, bei der Beratung des Gesetzentwurfs in der Kommission fest, daß hinsichtlich dieser Paragraphen, wie überhaupt hinsichtlich der Bestimmungen des Entwurfs, die sich an das preussische Ergänzungsteuergesetz anlehnen, die Praxis, wie sie sich in Preußen bei der Anwendung des Ergänzungsteuergesetzes durch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und durch die Ministerialanweisungen herausgebildet hat, maßgebend sein sollte. KommVer. S. 31.

4) Ein Wehrbeitrag vom Einkommen wird nur von den in § 10 benannten physischen Personen erhoben. Von den nicht-physischen Personen werden nur Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar nur von den in § 11 näher bezeichneten Vermögensteilen zum Wehrbeitrag herangezogen.

5) Eine Begriffsbestimmung des Einkommens oder eine nähere Umschreibung dessen, was als Einkommen anzusehen ist, enthält das Wehrbeitragsgesetz nicht. Nach § 31 gilt als Einkommen im Sinne des § 1 das auf Grund der Landes Einkommensteuergesetze zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte steuerpflichtige Einkommen. Als festgestellt wird das niedrigste Einkommen der Steuerstufe angenommen, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist und, falls die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse zu einer Steuerermäßigung geführt hat, das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige ohne diese Berücksichtigung zu veranlagen gewesen wäre. In denjenigen Bundesstaaten aber, in denen eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist (Elsaß-Lothringen), hat die Landesregierung Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens zu treffen. Während also für die Feststellung des wehrbeitragspflichtigen Vermögens für das ganze Reich einheitliche Grundsätze zur Anwendung gelangen sollen, wird das wehrbeitragspflichtige Einkommen in den einzelnen Bundesstaaten nach vielfach in materieller und formeller Hinsicht voneinander ab-

weichenden Vorschriften ermittelt werden, was immerhin zu Ungleichheiten zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten führen kann. KommVer. S. 10.

§ 2. Als Vermögen im Sinne des § 1 gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt,¹⁾ das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.^{2) 3) 4)} Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);⁵⁾
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);⁶⁾
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).⁷⁾

1) Vgl. z. B. § 6 d. Gef. (Ansprüche aus Witwen- usw. Kassen usw.), § 7 (Möbel und Hausgerät), § 10 (ausländisches Grund- und Betriebsvermögen).

2) Der Wehrbeitrag wird grundsätzlich erhoben von dem reinen Werte des Gesamtvermögens des Beitragspflichtigen, also von dem gesamten Rohvermögen nach Abzug der Schulden. Wehr. b. Gef. Entw. II Abs. 1.

3) Soweit die einzelnen Vermögensteile zum beitragspflichtigen Vermögen gehören, ist es grundsätzlich ohne Belang, ob sie dem Besitzer einen Ertrag oder welchen Ertrag sie ihm gewähren. Wehr. b. Gef. Entw. II Abs. 2. Gleichwohl kommt der Umstand, ob die einzelnen Vermögensteile einen Ertrag oder welchen Ertrag gewähren, insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrages auf die Bemessung des Werts von Einfluß sein kann. Siehe §§ 17, 19 d. Gef. Zu vgl. Art. 4 II d. U. z. pr. ErgßGef.

4a) Zum beitragspflichtigen Vermögen gehören, wie weder vom wirtschaftlichen, noch vom rechtlichen Standpunkte zweifelhaft sein kann, diejenigen Sachen und Rechte, welche der Steuerpflichtige

tatsächlich und unangefochten als sein eigen besitzt. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum beitragspflichtigen Vermögen ist daher nicht davon abhängig, daß derjenige, der es tatsächlich als sein Eigentum besitzt und benutzt, als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Vielmehr ist für die Anrechnung von Grundstückswerten der unangefochtene Eigentumsbesitz entscheidend und nicht das Eigentum nach den Vorschriften des Zivilrechts. Zu vgl. DVB. 5 221.

4b) Ist eine rechtsgültige Abtretung eines Vermögensteils erfolgt, so darf der abgetretene Vermögensteil natürlich nur bei dem Empfänger in Anrechnung gebracht werden, so beispielsweise ein Vermögensteil, den ein Vater seinem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde, gleichviel ob es wirtschaftlich selbständig ist oder nicht, in rechtsgültiger Form zum Eigentum abgetreten hat, nur bei dem Kinde. Die Zwecke, derentwegen die Abtretung erfolgt ist, sind dabei gleichgültig. Vgl. DVB. 8 25. Aber eine Vermögensübertragung, z. B. die Übertragung verzinslicher Forderungen seitens eines Vaters auf seine Kinder, muß außer Betracht bleiben, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß sie überhaupt nicht ernstlich gewollt, also simuliert ist. Zu vgl. DVB. 12 391.

4c) Der Vorerbe ist bis zum Eintritt des Falles der Nacherbfolge als Eigentümer des Nachlasses anzusehen und zu behandeln. Er würde als Nießbraucher (und der Nacherbe als Substanzerbe) nur dann angesehen werden dürfen, wenn das bürgerliche Recht solche Vorschriften enthielte. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr muß nach §§ 2100 ff. BGB. der Vorerbe als wahrer Erbe der den Gegenstand der Erbschaft bildenden Objekte, also als deren Eigentümer angesehen werden, dessen Recht nur ein auflösend bedingtes, bzw. durch einen Endtermin zeitlich begrenztes ist (vgl. Pfand, Bürgerl. Gesetzbuch 5 270 ff.; Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des preussischen Allgemeinen Landrechts, § 268 S. 1166). Vgl. DVB. 11 361 ff. Nach KommVer. S. 110 hatte der Berichterstatter die allerdings von einem Regierungsvertreter bestätigte Auffassung ausgesprochen, daß der Vor-

erbe, wenn der Nacherbe den Anspruch auf die volle Substanz habe, nur wie ein Nießbraucher nach den Regeln des § 5 zu veranlagen sein werde. Diese Ansicht wird sich aber gegenüber DVG. 11 361 ff. nicht halten lassen, zumal das DVG. dem Umstande, daß es sich in dem dort entschiedenen Falle um eine Erbeseinsetzung auf den Überrest handelte, nur eine ganz nebensächliche Bedeutung eingeräumt hat, vgl. S. 363. An einer Bestimmung, wie sie § 27 des Reichserbschaftsteuergesetzes speziell für das Verhältnis zwischen Vorerbe und Nacherbe trifft, fehlt es im Wehrbeitragsgesetz. Es wird übrigens auch nicht zu bezweifeln sein, daß der Vorerbe, auch wenn der Nacherbe Anspruch auf die volle Substanz hat, berechtigt ist, den auf das Vermögen fallenden Wehrbeitrag aus der Substanz selbst zu entnehmen, ohne dem Nacherben dafür aufkommen zu müssen.

4d) Der Vermächtnisnehmer ist nach Abereignung der ihm vermachten Sache als deren Eigentümer zu veranlagen. Vgl. DVG. 14 380.

4e) Grundstücke, die mit einer fideikommissarischen Substitution belastet sind, gehören zum beitragspflichtigen Vermögen des Fuzuziars und sind ohne Berücksichtigung dieser Last nach den allgemeinen Vorschriften zu bewerten. Das Eigentum des Fuzuziars an dem mit der Substitution beschwerten Grundstück ist ein resolutiv bedingtes, bzw. ein mit einem Endtermin versehenes. Vgl. DVG. 5 225 und §§ 27, 30 b. Ges.

4f) Die persönliche Behinderung des Eigentümers, das Objekt zu verlaufen, einerlei ob sie auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht, ändert nichts an der Zugehörigkeit des Objekts zum beitragspflichtigen Vermögen. Vgl. DVG. 7 243.

5a) Zu den beitragspflichtigen Grundstücken gehören Gebäude und Liegenschaften, einschließlich der Seen, Teiche und sonstigen Wasserstücke. Vgl. Art. 7 I b. U. z. pr. ErgstGes. Das ausländische Grundvermögen ist aber nach § 10 b. Ges. von der Beitragspflicht befreit. Es bleiben daher die außerhalb Deutschlands belegenen Grundstücke mit ihrem Werte außer Aufsatz.

5b) Zum Grundvermögen gehören alle Bestandteile der einzelnen Grundstücke. Was zu den Bestandteilen gehört, wird in den §§ 93—96 BGB. näher umschrieben. Diese lauten:

„§ 93. Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aus säen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.“

Als Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sein können und nach § 96 BGB. als Bestandteil des Grundstücks gelten, kommen z. B. in Betracht: Nutzungen am Gemeinde- oder sonstigen gemeinschaftlichen Vermögen, wie Weide- und Holzgerechtigkeiten, Idealanteile an Hausergsgenossenschaften und Jahnschaften, Fischerei-, Fähr-, Schiffsmühlengerechtigkeiten, das Jagdrecht usw., ferner Präbialservituten, Realrechte, wie Rechte auf bäuerliche Dienste, Abgaben, Laubemien usw., Freikuge, An-

teile der Güter an landschaftlichen Amortisationsfonds, Nutzungen von Ablösungskapitalien, Renten für Entschädigung wegen Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen. Vgl. die pr. Techn. Anl. v. 26. 12. 93 Art. 6 Nr. 1 und L. z. pr. ErgStGef. Art. 9 Nr. 1.

5e) Zum Grundvermögen gehört auch das Zubehör der einzelnen Grundstücke. Was Zubehör ist, wird näher in den §§ 97, 98 BGB. bestimmt. Diese lauten:

„§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehörereignenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörfstücks von der Hauptsache hebt die Zubehörereignenschaft nicht auf.

§ 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.“

6a) Das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienende Vermögen (Anlage- und Betriebskapital) gehört zum beitragspflichtigen Vermögen ohne Unterschied, ob der Betrieb auf eigenen oder fremden (gepachteten) Grundstücken stattfindet. Wegen der

verschiedenen Bewertung vgl. aber Anm. 5g (Pächter) und Anm. 6 (Besitzer) zu § 17 d. Ges. Daß dem Betriebe eines Gewerbes dienende Vermögen (Anlage- und Betriebskapital) gehört zum beitragspflichtigen Vermögen, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder als Gewerbe im Umherziehen betrieben wird. Zu vgl. Art. 10 I, 1 und 3 d. A. z. pr. ErgßGes.

6b) Daß ausländische Betriebsvermögen, d. h. das Betriebsvermögen, welches auf außerhalb Deutschlands unterhaltene Betriebe fällt, bleibt nach § 10 von der Beitragspflicht befreit. Vgl. Anm. 1c zu § 4.

6c) Was zum Betriebsvermögen gehört, wird in § 4 näher bestimmt.

7) Was zum Kapitalvermögen gehört, wird in § 5 näher bestimmt.

§ 3. Den Grundstücken (§ 2 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.¹⁾

1a) Nach der Begründung des Gesetzentwurfs gehört hierher z. B. das Erbbaurecht nach § 1012 BGB. Dieser Paragraph bestimmt folgendes:

„Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).“

Außerdem wird von der Begründung das Erbpachtrecht mit Einschluß des Pächter- und Häuslerrechts erwähnt, hinsichtlich dessen nach Art. 63 d. EinfGes. z. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Ferner führen die Motive das Bergwerkseigentum an, das in Preußen auf den Bestimmungen der §§ 50 ff. d. AllgBerggef. v. 24. 6. 65 (Ges. S. 705) in der Fassung des Art. 37 des AusfGes. z. BGB. vom 20. 9. 99 (Ges. S. 177) beruht. Es gibt dem damit Beliehenen die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen

des Berggesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Die der Verleihung des Bergwerkeigentums vorausgehende Mutung ist kein dingliches Recht, kann daher jedenfalls hier nicht in Betracht kommen. Die Mutung begründet zwar, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkeigentums, ist aber keineswegs mit dem Bergwerkeigentum selbst identisch.

1b) Unter § 3 fallen nur selbständige Rechte der dort näher bezeichneten Art. Rechte und Gerechtigkeiten, welche mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind (subjektiv dingliche Rechte) und daher als Bestandteile des Grundstücks gelten (§ 96 BGB., f. Anm. 5b zu § 2 d. Ges.) fallen unter § 2 Biff. 1 und selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, für welche nicht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB. gelten, gehören unter § 5 Biff. 1. Insofern aber Rechte oder Gerechtigkeiten zum landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsvermögen gehören, fallen sie unter § 2 Biff. 2.

§ 4. Zum Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.¹⁾

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist,²⁾ wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.³⁾

1a) Zum Betriebsvermögen gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben. Voraussetzung ist, daß sie dem Beitragspflichtigen gehören oder zustehen. Nicht erforderlich ist dagegen, daß sie dem Betriebe dauernd zu dienen bestimmt sind. Also auch die vorübergehend dem Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, z. B. die Geldmittel aus dem Kontokorrent und den

Depositen sind anzurechnen. Die diesen Aktiven gegenüberstehenden Passiva gelangen nach § 9 bei Berechnung des beitragspflichtigen Gesamtvermögens zum Abzug. Vgl. Begr. b. Gef. Entw. II Abs. 6; Art. 10 III b. U. z. pr. ErgstGef.

1b) Zum beitragspflichtigen Betriebsvermögen im Sinne des § 4 Abs. 1 gehören insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude (nicht aber die dazu gemieteten oder gepachteten fremden), baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtermittel, Vorräte an Erzeugnissen des Betriebes, fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen, einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände (vgl. DVG. 6 117 ff.), einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und bergleichen und sonstige selbständige Rechte (nur selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, daher nicht obrigkeitliche oder polizeiliche Konzessionen, Approbationen und Genehmigungen, vgl. DVG. 5 369; 6 100).

Zu vgl. Art. 10 III b. U. z. pr. ErgstGef.

Es kommt aber nur der Wert der materiellen Betriebsmittel in Betracht. Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von alters her begründete Ruf der Firma, ihre gute Kundenchaft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Beitragspflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäftes und der Verkaufswert desselben wesentlich beeinflusst wird. Vgl. Art. 12 Nr. 1 Abs. 4 b. U. z. pr. ErgstGef.

1e) Da nach § 10 das ausländische Betriebsvermögen von der Beitragspflicht befreit ist, bleiben bei Beitragspflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Deutschlands stehende Betriebe unterhalten, diejenigen Teile des Betriebsvermögens außer Ansatz, welche auf den außerhalb Deutschlands unterhaltenen Betrieb fallen.

Als solche gelten:

- a) die dem Betrieb außerhalb Deutschlands speziell gewidmeten Werte;
- b) ein entsprechender Anteil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitale. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Anteils ist das Verhältnis maßgebend, welches zwischen den speziell dem deutschen und speziell dem außerdeutschen Betriebe gewidmeten Werten besteht (vgl. oben zu a). Vgl. Art. 12 Nr. 4 d. U. z. pr. ErgtGes.

2) Hierher gehören namentlich die offene Handelsgesellschaft und die einfache Kommanditgesellschaft, nicht dagegen die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie alle anderen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschaft selbst als Betriebsinhaber anzusehen ist und deren Gesellschaftsanteile nach § 5 Nr. 3 als Kapitalvermögen anzurechnen sind. Vgl. Begr. d. Ges. Entw. II Absf. 6.

3) Es wird zunächst der Wert des gesamten Betriebsvermögens des Unternehmens nach den allgemeinen Regeln festgestellt. Der ermittelte Wert wird sodann auf die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung an dem Unternehmen verteilt. Angenommen A, B, C betreiben zusammen eine offene Handelsgesellschaft und sind A mit $\frac{1}{2}$, B und C mit je $\frac{1}{4}$ beteiligt, so sind also, wenn der Wert des gesamten Betriebsvermögens der Gesellschaft 100000 \mathcal{M} beträgt, dem A 50000 \mathcal{M} , dem B und C je 25000 \mathcal{M} anzurechnen.

§ 5. Als Kapitalvermögen (§ 2 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 2 Nr. 1, § 3 oder unter § 2 Nr. 2, § 4 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;¹⁾
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;²⁾
3. Aktien oder Anteilscheine,³⁾ Kuxe,⁴⁾ Geschäftsguthaben bei Genossenschaften,⁵⁾ Geschäftsanteile⁶⁾ und andere Gesellschaftseinlagen;⁷⁾
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren;⁸⁾
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familiensiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;⁹⁾
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.¹⁰⁾

1a) Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, kommen

als Grundvermögen in Betracht. Rechte, welche mit dem Eigentum an Grundstücken verbunden sind (subjektiv dingliche Rechte), gelten als Bestandteil des Grundstücks und kommen daher gleichfalls beim Grundvermögen zum Ansatz. Berechtigungen, welche dem Betriebe eines gewerblichen Unternehmens gewidmet sind, gehören zum Betriebsvermögen und kommen mit diesem zum Ansatz. Hier handelt es sich also nur noch um Rechte und Gerechtigkeiten, welche weder zum Grundvermögen noch zum Betriebsvermögen gehören.

1b) Voraussetzung für die Anrechnung selbständiger Rechte und Gerechtigkeiten ist, daß sie einen in Geld schätzbaren Wert haben. Begr. d. Ges. Entw. II Abs. 7.

1c) In Betracht kommen können nur selbständige, ausschließliche (dingliche oder nicht dingliche) Vermögensrechte. Rechte dieser Art sind insbesondere:

1. das Bergwerkseigentum (§§ 50 ff. d. pr. AllgBerggef. v. 24. 6. 65, GefG. S. 705, in der Fassung des Art. 37 b. AusfGef. z. BGB. v. 20. 9. 99, GefG. S. 177; f. Anm. 1a zu § 3).
2. die im Privatbesitze befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte. Vgl. DVG. 6 9; f. auch KommVer. S. 31.
3. die Urheberrechte, das Verlagsrecht und das Patentrecht. Begr. d. Ges. Entw. II Abs. 7.
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigkeiten (Fährergerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien) [nur Apotheken-Realprivilegien, nicht Apotheken-Konzessionen, vgl. DVG. 6 100] sowie die Fischereigerechtigkeit (vgl. DVG. 6 7 ff.);
5. Nießbrauchsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögensteilen (auch an verzinslichen Kapitalforderungen; vgl. DVG. 6 110), vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch unterliegende Gegenstand zum beitragspflichtigen Vermögen gehört;
6. das Erbbaurecht (§§ 1012 ff. d. BGB.) f. Anm. 1a zu § 3 b. Gef.

Nicht hierher gehören dagegen:

1. auf familienrechtlicher Grundlage beruhende Nutzungrechte des Ehemanns an dem Vermögen der Ehefrau oder der Eltern an dem Vermögen der Kinder. Begr. d. Ges. Entw. II Abs. 7.
2. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebs, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen (vgl. DZG. 5 369, Konzession zur Ausübung der Schankwirtschaft; DZG. 6 100, Konzession zur Anlage oder zum Betriebe einer Apotheke);
3. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören;
4. Rechte, denen der Charakter der Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma (§ 23 b. HGB. v. 10. 5. 97; vgl. auch DZG. 8 333).

1d) Das Recht des Besitzers eines sogenannten Tertialgutes ist ein selbständiges, nicht an den Besitz eines Grundstücks geknüpftes Nutzungrecht, welches auf die Lebensdauer des Besitzers beschränkt ist. Es fällt also unter § 5 Ziff. 1. Vgl. DZG. 6 97.

2a) Ob die Kapitalforderungen verbrieft sind oder nicht, ist ohne Belang für ihre Anrechnung. Auch auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners kommt es ebenso wenig an wie auf die Belegenheit der etwa für die Forderung verpfändeten Vermögensstücke (vgl. MA. 8 zu Art. 13 b. U. z. pr. ErgtGes.). Unter § 5 Ziff. 2 fallen, außer den in Ziff. 3 des § 5 besonders behandelten Aktien usw., namentlich alle Wertpapiere wie z. B. staatliche und kommunale Schuldverschreibungen, Pfandbriefe usw., ferner die Forderungen aus Darlehen, aus Verkäufen, aus Kautionen, Wechseln, aus Versicherungen, ebenso aber auch die Sparkasseneinlagen und die für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelten Amortisations- und Reservefonds, insoweit sie nicht schon als Zubehör eines Grundstücks in Betracht kommen.

2b) Das Guthaben der Reichsbankbeamten an dem zu ihren Gunsten angesammelten Lantienefonds bildet beitragspflichtiges Kapitalvermögen derselben. Vgl. DVO. 6 280.

2c) Eine Vereinbarung, wonach die Ehefrau eines Offiziers die Empfängerin der Zinsen der bei der Reichsbank vom Vater deponierten Wertpapiere ist und die Zahlung der Zinsen, sowie die Rückgabe der Wertpapiere an den Vater oder dessen Rechtsnachfolger nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde erfolgen darf, begründet nicht den Verlust des Eigentums an den Wertpapieren für den Vater. Diese sind also dem Vater anzurechnen. Vgl. DVO. 5 365.

2d) Forderungen auf Zinsen, Pächte, Mieten usw., welche zu dem Jahres e i n k o m m e n gehören, fallen nicht unter die nach § 5 in Betracht kommenden Kapitalforderungen. Inwiefern Rückstände an solchen Einnahmen und an anderen periodischen Hebungen infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkunft die Natur von Kapitalforderungen angenommen haben und deshalb als solche anzusehen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu beurteilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so werden zweijährige oder noch ältere Rückstände sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurteilt ist, den Kapitalforderungen gleichgestellt werden können. So Art. 15 II Abs. 3 d. U. z. pr. ErgstGef.

2e) Über Kapitalforderungen aus Bank- oder sonstigen Guthaben vgl. Ziff. 4 des § 5.

3a) Der Besitz von Aktien, Kommanditanteilen usw. gilt in jedem Falle als Kapitalvermögen. Der Wert derselben ist daher dem steuerbaren Vermögen hinzurechnen, auch wenn das betreffende Aktienunternehmen außerhalb Deutschlands seinen Sitz hat. Vgl. MA. 9 zu Art. 13 d. U. z. pr. ErgstGef. Über die Bewertung von Aktien vgl. §§ 18, 19 d. Gef.

3b) Neben den eigentlichen Aktien kommen auch die Interim- und Anteilscheine in Betracht, die den Aktionären vor Ausgabe der eigentlichen Aktien behändigt zu werden pflegen. Genuß-

scheine sind dagegen keine Kapitalforderungen. Sie können aber nach § 5 Biff. 5 in Betracht kommen. Vgl. DStG. 1 150.

4) Unter Kuzen sind sowohl die Kuzen älteren Rechts als diejenigen neueren Rechts zu verstehen. Für beide Arten von Kuzen gilt das vorstehend in Anm. 3a für Aktien usw. Gesagte. Vgl. MA. 9 zu Art. 13 b. U. z. pr. ErgStGef. Aber die Bewertung von Kuzen vgl. § 19 b. Gef.

5) Hierher gehören die Geschäftsguthaben der Genossenschaftler bei allen Arten von eingetragenen Genossenschaften. Sie sind lediglich Kapitalvermögen, falls nicht der Ausnahmefall der Zugehörigkeit zu dem Anlage- und Betriebskapital eines Betriebes des Beitragspflichtigen vorliegt. Vgl. DStG. 7 353 ff. Das Geschäftsguthaben eines Genossen setzt sich zusammen aus seinen auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen und dem zugeschriebenen Gewinnanteil minus dem abgeschriebenen Verluste. Siehe § 19 GenossenschGef.

6) Unter Geschäftsanteilen sind insbesondere diejenigen der Gesellschafter von Gesellschaften m. b. H. nach dem HGef. v. 1892/1898 zu verstehen. Aber die Bewertung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften m. b. H. vgl. § 19 b. Gef.

7) Hierher gehören auch die Einlagen des stillen Gesellschafters. Art. 335, 340 HGB.

8a) Hier kommt nur kurrentes Geld in Betracht. Sammlungen von Münzen verschiedenen Gepräges gehören nicht zum steuerbaren Vermögen, auch wenn sich darunter einzelne kurrente Geldstücke befinden. Vgl. MA. 10 zu Art. 13 b. U. z. pr. ErgStGef.

8b) Ware Bestände und Bank- und sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, gehören als Teile des Jahreseinkommens nicht zum beitragspflichtigen Vermögen.

9) Als Kapitalvermögen gilt nach § 5 Biff. 5 der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Miteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche

- a) dem Beitragspflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
- b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Die Vorschrift in § 5 Nr. 5 bedt sich im wesentlichen mit derjenigen des pr. ErgbGes. in § 7c Absf. 1, nur sind hier für den Wehrbeitrag auch die dem Beitragspflichtigen aus Schenkungen zustehenden Rechte als mit ihrem Kapitalwert beitragspflichtig aufgeführt, welche im pr. ErgbGes. fehlen. Der Kapitalwert einer auf einem Schenkungsversprechen beruhenden Rente ist also für den Wehrbeitrag dem Beschenkten anzurechnen, während bei dem Schenker nach § 9 b. Ges. ein entsprechender Abzug stattfindet. Vgl. Art. 2 Ziff. 3 d. pr. U.

Beide Voraussetzungen (zu a und b) müssen zusammenstreffen, um die Anrechnung eines Rechtes auf periodische Hebungen zu begründen.

Ist das Bezugsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Zeitbestimmung von vornherein auf eine kürzere Dauer als zehn Jahre beschränkt, so kommt es bei Feststellung des steuerbaren Vermögens nicht in Ansatz, wenngleich die Merkmale zu b vorliegen. Maßgebend ist aber hierbei die Gesamtdauer des Bezugsrechtes, während für die Feststellung des Kapitalwerts (§§ 21 ff.) nur die Dauer in Betracht kommt, für welche das Bezugsrecht dem Berechtigten noch nach dem 31. Dezember 1913 zusteht.

Andererseits kommen auch Rentenbezüge von längerer oder unbestimmter Dauer nicht in Betracht, wenn dieselben nicht auf einem der zu b angegebenen Titel beruhen.

Vgl. Art. 13 Nr. 3 d. U. z. pr. ErgbGes.

Über die Feststellung des Kapitalwerts der in § 5 Ziff. 5 erwähnten Rechte vgl. §§ 21 ff. d. Ges.

10a) Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist, und auf die Bezeichnung des Geschäfts kommt es dabei nicht an. Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Überlebensfall“, „auf den Erlebensfall“, die sog. „abgekürzte“ sowie die „kurze“ Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen. Vgl. Art. 16 Nr. 1 d. U. z. pr. ErgßGef.

10b) Ob der Anspruch aus dem Einlauf in sog. Sterbelassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einlaufbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der Geringfügigkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne weiteres zu verneinen sein, wenn das versicherte Sterbelassengeld den vermutlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalls den Hinterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung usw. nicht übersteigt. Vgl. Art. 16 Nr. 2 d. U. z. pr. ErgßGef.

10c) Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zugunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht. Ebenso ist gleichgültig, von wem die Prämien bezahlt sind. Die Anrechnung findet bei demjenigen Beitragspflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrags das Verfügungsrecht über die Police zusteht. Vgl. Art. 16 Nr. 4 d. U. z. pr. ErgßGef. und OBG. 7 200.

10d) Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche gemäß § 6 d. Gef. von der Heranziehung zum Wehrbeitrag überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in Anrechnung. Vgl. § 37 d. U. u. Art. 16 Biff. 3 d. U. z. pr. ErgßGef.

10e) Über die Berechnung des Wertes noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen vgl. § 20 Abs. 2 d. Gef. und Anm. 2a—e dazu.

§ 6. Die Vorschrift im § 5 Nr. 5 gilt nicht¹⁾

- a) für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
- b) für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aus der Reichsversicherung;
- c) für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.²⁾

1) Nach § 6 kommen von den in § 5 Nr. 5 aufgeführten periodischen Gebungen nicht in Betracht:

- a) Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Kassen öffentliche oder private sein;
- b) Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt;
- c) Ansprüche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung, einschließlich der Ansprüche aus der Selbstversicherung, aber nur, soweit sie auf der Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911 (RGBl. S. 509) beruhen;
- d) Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge (Pensionen), welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht. Auch wenn der Prinzipal, ohne dazu verpflichtet zu sein, also freiwillig, seinem Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Pension verspricht, bleibt diese von dem Behrbeitrag frei. Vgl. Art. 14 d. U. z. pr. ErgzGes. und DZG. 5 353 ff.

2) Ob die Renten und ähnlichen Bezüge unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung zugewendet sind, ist ohne Be-

lang, wenn sie nur mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Hierin liegt ein Unterschied gegenüber dem preußischen Ergänzungssteuergesetz, da nach diesem Renten, welche in letztwilligen Verfügungen zugewendet sind, nur dann steuerfrei bleiben, wenn die Personen, denen sie zugewendet sind, zum Hausstande des Erblassers gehörten und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben. Vgl. Art. 2 Ziff. 4 d. pr. A.

§ 7. Als Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter § 5 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 2 Nr. 1, § 3) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 2 Nr. 2, § 4) anzusehen sind.¹⁾

1a) „Die Nichtberücksichtigung des Mobiliars in der Vermögensfeststellung erscheint aus sachlichen und praktischen Erwägungen gerechtfertigt. Daß das Mobiliar der minder Wohlhabenden unbedingt freizulassen ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Aber auch die Freilassung des Luxusmobiliars empfiehlt sich aus praktischen Erwägungen. Einmal ist es nicht leicht, hier eine Grenze zu ziehen, und sodann wäre eine einigermaßen zutreffende Wertermittlung und Veranlagung außerordentlich schwierig und nicht möglich ohne lästiges und unerwünschtes Eindringen in rein persönliche Verhältnisse.“ Begr. d. Ges. Entw. II Abs. 10. Bei der Beratung des Gesetzes gestellte Anträge, von der Befreiung des § 7 Schmudgegenstände und Kostbarkeiten (Wäber) auszuschließen, sind aus ähnlichen Erwägungen nicht zur Annahme gelangt.

1b) Nicht als beitragspflichtiges Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstück (§ 2 Nr. 1), noch zu einem Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2), noch zum Kapitalvermögen (§ 2 Nr. 3) gehören. Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansaß: Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke, Schmudfachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und

Vorräte aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind. Vgl. Art. 4 III d. U. z. pr. ErgßGef.

1e) Nach § 7 d. Gef. sind bei der Vermögensfeststellung auch nicht zu berücksichtigen diejenigen Gegenstände, welche der Ausübung einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden beruflichen Tätigkeit dienen. Begr. d. Gef. Entw. II Abs. 10. Es bleiben daher außer Ansatz: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufstätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Ärzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Bureaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dergleichen. Vgl. Art. 4 III d. U. z. pr. ErgßGef.

§ 8. Das zu einem Lehen,^{1) 2)} Fideikommiß³⁾ oder Stammgut⁴⁾ gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.⁵⁾

Der Inhaber ist berechtigt, den Betrag des Wehrbeitrags, soweit er nicht auf den nach diesem Gesetze zu berechnenden Wert seiner Nutzung entfällt, aus dem Lehens-, Fideikommiß- oder Stammgutvermögen zu entnehmen oder dieses Vermögen in gleicher Höhe dinglich zu belasten, ohne daß es einer besonderen Genehmigung Dritter bedarf.⁶⁾

1) „Bei dem gebundenen Besitze ist der Wehrbeitrag von dem Substanzwert und nicht von dem Werte der Nutzung des Inhabers zu entrichten. Bei dem Charakter des Wehrbeitrags als einer außerordentlichen einmaligen Abgabe von dem Vermögen erscheint eine gleichmäßige Behandlung des gebundenen und des ungebundenen Besitzes sachlich gerechtfertigt.“ Begr. d. Gef. Entw. II Abs. 11.

2) Lehen in seiner historischen Bedeutung ist ein „vertragsmäßig begründetes Rechtsverhältnis, inhaltlich dessen der Lehnherr dem Lehnsmann einen Lehngegenstand, insbesondere ein Grundstück, zur dinglichen Nutzung überläßt und ihm Lehnsstreue schuldet, wogegen der Lehnsmann dem Herrn ebenfalls zur Lehnsstreue und insbesondere zu ehrenvollem Dienst verpflichtet ist.“ Ernst Heymann in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts S. 761. In Ansehung der Lehen bestimmt Art. 59 d. EinfGes. z. BGB.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familiensfideikommiße und Lehen mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter.“

Nach der PrBl. (Art. 40 in der Fassung d. Ges. v. 5. 5. 52, Ges. S. 319) ist die Errichtung von Lehen untersagt. Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden. Solche gesetzliche Anordnungen sind für einzelne Provinzen ergangen; sie ermöglichen die Aufhebung der Lehnsfuzzeßion und des Agnatenverbandes unter Verwandlung des Lehns in Allod oder in Fideikommiß. Tatsächlich bestehen in Preußen, außer den Thronlehen, auf welche die Bestimmung in Art. 40 d. PrBl. sich nicht bezieht (siehe Art. 41 l. c.), noch eine ganze Reihe von Lehen. Das Obereigentum des Lehnsherrn ist für Preußen (abgesehen von den Abgaben) aufgehoben durch §§ 2, 5 d. Ges. v. 2. 3. 50, Ges. S. 77. Das Recht des Lehnbesizers stellt sich demnach dar als ein lediglich durch das Recht des Lehnfolgeberchtigten beschränktes Eigentumsrecht. Vgl. BGB. 7 126 ff.; 11 366. Bei dem Thronlehen besteht allerdings das geteilte Eigentum noch fort, aber gleichwohl ist auch das zu einem Thronlehen gehörige Vermögen dem Inhaber als Eigentum anzurechnen. Vgl. BGB. 7 127.

3a) Auch hinsichtlich der Fideikommiße sind nach Art. 59 d. EinfGes. z. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben, für Preußen diejenigen des ALR. Das ALR. bestimmt in § 23 I. II Tit. 4: „Wenn jemand verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Kapital entweder für beständig oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen bei einer Familie verbleiben solle, so

wird solches ein Familiensfideikommiß genannt.“ Im pr. Ergß-Ges. § 5 Ziff. 1 wird der Begriff des Fideikommisses nicht nach dieser landrechtlichen Definition, sondern nach derjenigen des § 3 des Erbschaftssteuerges. v. 24. 5. 91 zugrunde gelegt. Hiernach sind als Fideikommißstiftungen anzusehen „alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen“. Es können also außer Grundstücken und Kapitalien auch Rechte Gegenstand von Fideikommißstiftungen sein. Dieser weitere Begriff wird auch für den Bereich des Wehrbeitragsgesetzes maßgebend sein.

3b) Notwendige Voraussetzung jedes Fideikommisses ist, daß das Recht des zeitigen Inhabers nach der getroffenen Anordnung nur zugunsten der berufenen Nachfolger beschränkt ist und deshalb in der Hand des letzten Sukzessionsberechtigten dessen freies Eigentum wird. Bei einem sog. Tertialgut fehlt es an dieser Voraussetzung, weil das Recht des Tertialisten mit dem Aussterben der sukzessionsberechtigten Familie erlischt und damit lediglich der Domänenfiskus von einer Last befreit wird. Das Tertialgut ist daher kein Fideikommiß. Vgl. DVG. 6 98, auch Anm. 1 d zu § 5 d. Ges.

3c) Dem Fideikommißbesitzer sind auch diejenigen zum Fideikommiß gehörigen Vermögensteile anzurechnen, welche seiner Nutzung nicht unterliegen, z. B. die für bestimmte Zwecke aufgesammelten Fonds. Vgl. DVG. 5 78.

3d) Steht die Sukzession in ein Fideikommiß oder der Anteil an der Sukzession nicht fest, so muß die Anrechnung überhaupt unterbleiben. Vgl. DVG. 5 221 ff.

4) Stammgüter kommen insbesondere in Westfalen, Hannover, in dem früheren Kurhessen, in Württemberg und im Großherzogtum Hessen vor. Sie unterscheiden sich vom Fideikommiß wesentlich dadurch, daß sie auf Gesetz oder Herkommen beruhen, während das Fideikommiß durch ausdrückliche rechtsgeschäftliche Verfügung begründet wird. Das Fideikommiß ist unveräußerlich, das Stammgut steht im freien Eigentum des jedesmaligen Be-